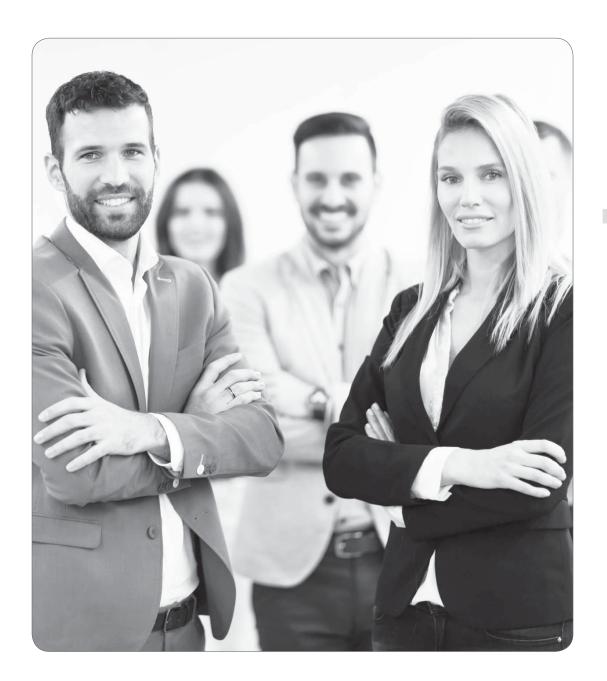
KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte bei Fachärztinnen und -ärzten und Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin in Kärnten

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2019





Unser Service für Sie:

- Rechtsberatung und Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr Information durch die Mitgliederzeitschrift KOMPETENZ
- Umfassendes Service durch die Mitglieds-CARD, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub



KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte bei Fachärztinnen und -ärzten und Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin in Kärnten

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2019



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können.
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die GPA-djp verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA gf. Vorsitzende Karl Dürtscher Bundesgeschäftsführer

Die KV-Highlights 2019

- KV-Erhöhung
 - Anhebung der Mindestgehälter um +8 %
 - Anhebung der überkollektivvertraglichen Gehälter um + 2,1 %
 - Anhebung der Gefahrenzulage um 8 % auf € 99,- bzw € 127,- für die Radiologie

GPA-djp Servicecenter:

Hotline: 05 0301-301,

service@gpa-djp.at, www.gpa-djp.at, facebook/gpa-djp

Inhaltsverzeichnis

	9	Seite			Seite
I.	Geltungsbereich	7	Х.	Anspruch bei Dienstverhinderung	9
II.	Gesetzliche Bestimmungen		XI.	Kündigung	
III.	Arbeitszeit	7	XII.	Sonderzahlung	
IV.	Sonn- und Feiertage	<u>7</u>	XIII.	Mindestleistungen	. 9
V.	Überstundenentlohnung			Entgelt	
VI.	Freizeit bei nachgewiesener		XV.	Gefährdungszulagen	. 10
	Dienstverhinderung	8		Wirksamkeitsbeginn	
VII.	Sozialpolitische Bestimmungen	8		Geltungsdauer	
VIII.	Urlaub	8		_	
IX.	Vordienstzeiten	8			

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte bei Fachärzt(inn)en und Ärzt(inn)en für Allgemeinmedizin

abgeschlossen im November 2019 zwischen der Ärztekammer für Kärnten, St. Veiter Straße 34, 9020 Klagenfurt, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Bun-

desausschuss Gesundheit, Soziale Dienstleistungen und Kinder- und Jugendwohlfahrt, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis aller im Bereich der Ärztekammer für Kärnten beschäftigten Angestellten gem Punkt XIV bei den Ärz-

tinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen und -ärzten mit Ausnahme der Fachärzte/Fachärztinnen für Zahnheilkunde geregelt.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-

tengesetzes, BGBl Nr 292/1921 in der jeweils geltenden Fassung.

III. ARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführten Arbeiternehmer/innen beträgt grundsätzlich 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 6.30 Uhr,

das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Arbeitszeit an nicht mehr als 5 Werktagen im Monat 10 Stunden und an den übrigen Werktagen 9 Stunden nicht überschreiten darf.

Der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei.

IV. SONN- UND FEIERTAGE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgeltes von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen finden ferner auf Arbeitnehmer/innen, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer/innen der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

Jede über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung ist separat als Überstunde zu entlohnen, soferne nicht Zeitausgleich gewährt wird. Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden.

Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- und Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 %. Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt ein Hundertzweiundsiebzigs-

tel (1/172) des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Die geleisteten Überstunden sind monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Dienstgeber geltend zu machen.

VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem/r Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung des monatlichen Entgeltes zu gewähren:

nach der Geburt eines Kindes (Zieh-	•
und Stiefkinder)	2 Werktage
im Todesfall von großjährigen Kinderr	l
(Zieh- und Stiefkinder), Geschwis-	•
tern, Schwiegereltern oder Großel-	
tern	1 Werktag
zuzüglich der notwendigen Hin- und	
Rückfahrt vom/zum Orte des Begräb-	
nisses	im Ausmaß
	eines weiteren
	Arbeitstages
bei Wohnungswechsel im Falle der	
Führung eines eigenen Haushaltes	2 Werktage

VII. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

1.) Haushaltstag

Angestellte, die einen eigenen Haushalt führen, haben ohne Schmälerung des Entgeltes Anspruch auf einen freien Tag im Monat, welcher im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzusetzen ist. Dieses Recht entfällt bei Einteilung der Arbeitszeit in eine Fünftagewoche.

2.) Wenn einem/r Angestellten durch die zuständige Krankenkasse ein Krankenurlaub gewährt wird, ist

dieser auf den gesetzlichen Gebührenurlaub keinesfalls anzurechnen. Dem Krankenurlaub ist in dieser Richtung ein von der Krankenkasse gewährter Landoder Heimaufenthalt gleichzustellen.

3.) Karenzzeiten gemäß MSchG und VKG werden für Geburten ab 1.7. 2013 als Berufsjahre für die Entwicklung im Gehaltsschema angerechnet.

VIII. URLAUB

Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes BGBI Nr 390 vom 7. Juli 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

Diplomierte Assistentinnen und Assistenten bei Fachärztinnen und -ärzten für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub.

Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.

Während des Urlaubes darf die/der Arbeitnehmer/in keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer/innen günstigere Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

IX. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die in einem in Art I dieses Vertrages genannten Unternehmen zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen als Angestellte/r verbracht wurden und die eine zusammen-

hängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit von 5 Jahren angerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch in den angeführten Unternehmungen verwertet werden können.

X. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist ein/e Angestellte/r nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er/sie seinen/ihren Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Der/Die Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über die durch die Erkrankung wahrscheinliche Dauer zu erbringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der/die Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Kann einem/einer Angestellten, der/die allein stehend ist, infolge seiner/ihrer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er/sie nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XI. KÜNDIGUNG

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 AngG. Bezüglich

der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs (3) des Angestelltengesetzes vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonats endigt.

XII. SONDERZAHLUNG

- 1.) Bei Antritt des Urlaubes, spätestens jedoch am 1. Juli jeden Jahres, gebührt dem/der Angestellten eine Urlaubsremuneration und am 1. Dezember jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe je eines Monatsgehaltes. Dem/Der während des Jahres ein- oder austretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Remuneration bezahlt.
- **2.)** Für langjährige Dienste wird dem/der Arbeitnehmer/in nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von 20 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

XIII. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen wird in keiner Weise vorgegriffen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen. Bestehende höhere Gehälter und güns-

tigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XIV. ENTGELT

1. Berufsgruppe 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen welche keinerlei Tätigkeit nachkommen wofür die Ausbildung gemäß MAB-G (Ordinationsassistenz, etc.) erforderlich ist; Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gem. MAB-G; Sekretärinnen mit kaufmännischer Berufsausbildung bzw. Absolventinnen einer berufsbildenden höheren Schule

	ab 1. 1. 2019
1 2. Berufsjahr	1.404,00
3 4. Berufsjahr	1.458,00

	1. 1. 2019
5 6. Berufsjahr	1.512,00
7 8. Berufsjahr	1.566,00
9.–10. Berufsjahr	1.620,00
11.–12. Berufsjahr	1.674,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.728,00

ab

Berufsgruppe 2:

Ordinationsgehilfinnen gem. MTF-SHD-G (alt), Berufe gem. MAB-G (Ordinationsassistenz, Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktions-

assistenz, Operationsassistenz, Röntgenassistenz); medizinische Masseur/innen und Heilmasseur gem. MMHmG; Angestellte im administrativen/ organisatorischen Bereich (Ordinationsmanager)

	ab 1. 1. 2019
1 2. Berufsjahr	1.458,00
3 4. Berufsjahr	1.512,00
5 6. Berufsjahr	1.566,00
7 8. Berufsjahr	1.620,00
9.–10. Berufsjahr	1.674,00
11.–12. Berufsjahr	1.728,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.782,00

Berufsgruppe 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch- technischen Dienstes gem. MTD-G; medizinische Fachassistenz (MFA) gem. MAB-G; diplomiertes Krankenpflegepersonal gem. GuKG;

	ab 1. 1. 2019
1 2. Berufsjahr	1.566,00
3 4. Berufsjahr	1.620,00
5 6. Berufsjahr	1.674,00
7 8. Berufsjahr	1.728,00
9.–10. Berufsjahr	1.782,00
11.–12. Berufsjahr	1.890,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.944,00

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SHD-G	Bundesgesetz über die Regelung des
	medizinisch-technischen Fachdienstes
	und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische
	Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der
	gehobenen medizinisch-technischen
	Dienste
GuKG	Gesundheits und Krankenpflege-Gesetz
$MMHmG\dots$	Medizinischer Masseur- und Heilmas-
	seurgesetz

2. IST-Gehaltserhöhung:

Übersteigt das Gehalt die kollektivvertraglichen Mindestgehaltssätze (IST-Gehalt), so ist dieses ab 1.1. 2019 mit 2,1 % zu erhöhen und auf den nächsthöheren vollen € aufzurunden, sofern das neue kollektivvertragliche Mindestgehalt nicht höher ist. Zulagen gemäß XV sind von dieser Erhöhung nicht betroffen. Wenn die Gehälter der Angestellten zwischen 1.1. 2017 und 31.12. 2018 erhöht wurden, so kann diese Erhöhung auf die vereinbarte IST-Erhöhung mit 1.1. 2019 angerechnet werden.

XV. GEFÄHRDUNGSZULAGEN

- 1.) Assistentinnen und Assistenten bei Fachärztinnen und -ärzten für Radiologie, die ständig und ausschließlich ihre Arbeit in Räumen verrichten, in denen Röntgenapparate aufgestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 127,00. Die Zulage wird zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen gewährt.
- **2.)** Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 99,00 erhalten Angestellte
- a) bei Fachärztinnen und -ärzten für Labormedizin, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn oder Stuhl, sowie mit ätzenden oder giftigen Reagenzien in Berührung kommen;

- **b)** bei allen übrigen Ärztinnen und Ärzten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl oder anderen infektiösem Material manipulieren.
- **3.)** Für nicht vollbeschäftigte Angestellte gelten die Absätze 1. und 2. sinngemäß mit der Maßgabe, dass diese Zulagen im Verhältnis der für sie geltenden Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit von vollbeschäftigten Angestellten aliquotiert werden.
- **4.)** Gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkommenssteuergesetz 1972 sind die Zulagen der Absätze 1. und 2. steuerfrei zu behandeln.

XVI. WIRKSAMKEITSBEGINN

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

XVII. GELTUNGSDAUER

Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertra-

ges Verhandlungen wegen Abänderungen geführt werden.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 1. Jänner 2015 ihre Gültigkeit.

ÄRZTEKAMMER FÜR KÄRNTEN

Die Präsidentin:Der Kurienobmann:Dr. Petra PreissDr. Wilhelm Kerber

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die gf. Vorsitzende: Barbara Teiber, MA Der Geschäftsbereichsleiter: Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
WIRTSCHAFTSBEREICH GESUNDHEIT, SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN, KINDER- UND
JUGENDWOHLFAHRT
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende:

Klaus Zenz

Die Wirtschaftsbereichssekretär:

Georg Grundei diplômé

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER REGIONALGESCHÄFTSSTELLE KÄRNTEN 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Der Regionalvorsitzende:

Gerald Loidl

Die Regionalgeschäftsstellenleiterin:

Jutta Brandhuber

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in diesem Druckwerk sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder des Verfassers ist ausgeschlossen.

NOTIZEN

JETZT Mitglied werden!

Familienname
Geburtsdatum Titel
Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.
Telefonisch erreichbareMail
☐ Angestellte/r ☐ Lehrling ☐ Werkvertrag ☐ geringfügig beschäftigt ☐ Freier Dienstvertrag ☐ Selbstständig (Gewerbeschein) ☐ Zeitarbeitskraft ☐ Schülerln ☐ Studentln ☐ dzt. ohne Beschäftigung ☐ Zweitmitgliedschaft ☐ FacharbeiterIn
Derzeitige Tätigkeit
Beschäftigt bei Firma (bzw. Schule/Universität)
Anschrift
Branche
Höhe des monatlichen Beitrages: EUR Beitrittsmonat/-jahr
Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa-dip.at mitgliedsbeitrag). Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.
🔲 Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um übe Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligun kann jederzeit widerrufen werden.
Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)
☐ Betriebsabzug
lch erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingsentschädigung abgezogen werden kann. Ic erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegeben Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildiens zeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligun zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.
□ SEPA Lastschrift-Mandat (Bankeinzug) Ich ermächtige die GPA-djp, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GPA-djp auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo. □ monatlich □ alle 2 Monate □ jedes Quartal □ 1/2 jährlich □ jährlich (Schüler-/StudentInnen, Zweitmitgliedschaft)
Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift von meinem bekannt gegebenen Konto umzustellen.
IBAN BIC
Datum/Unterschrift
Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben. GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTE
Datum/Interschrift DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIE

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301, eMail: service@gpa-djp.at, ZVR 576439352, CID: AT48ZZZ00000006541

Datum/Unterschrift

WerberIn-Mitgliedsnummer:

DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp) mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/GPA-djp; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/GPA-djp selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/GPA-dip in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

GPA-dip

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 Tel.: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa-djp.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: +43 (0)1 534 44-0 E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutzbeauftragter@oegb.at.

MITMACHEN - MITREDEN - MITBESTIMMEN



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

- >> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;
- >> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;
- >> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);
- >> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa-dip.at/interesse

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

☐ IG PROFESSIONAL	☐ IG FLEX	☐ IG SOCIAL	☐ IG EDUCATION	☐ IG MIGRATION
☐ IG EXTERNAL		☐ IG POINT-OF-SALE		
				Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.
☐ Frau ☐ Herr Titel .				
Familienname			Vorname	
Straße/Haus-Nr			PLZ/Wohnort	
Berufsbezeichnung			Betrieb	
Telefonisch erreichbar			eMail	



Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-dip**

Service-Hotline: 05 0301-301

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Burgenland 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Steiermark 8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Kärnten 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4 Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich 4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Salzburg 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Tirol 6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg 6901 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at



Für alle, die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1. **Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1. Verlags- und Herstellungsort Wien.

